Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz); Erläutender Bericht

A. Ausgangslage

1. Allgemeines

Das Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz, bGS 955.21) und die Verordnung zum Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusverordnung, bGS 955.211) bilden die Grundlage der Tourismusgesetzgebung des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

2. Motion / Teilrevision

Am 25. November 2007 reichte Kantonsrat Ralph Devos, Heiden, eine Motion betreffend das Gesetz über die Förderung des Tourismus ein. Die Motion wurde von den Kantonsräten Adrian Künzli und Edgar Bischof mitunterzeichnet.

Der Wortlaut der Motion lautet:

> 1 Ausgangslage
>
> Mit dem Tourismusgesetz kann der Kanton den umweltschonenden Tourismus fördern. Art. 1 legt den Grundsatz fest und die Art. 3 und 4 die Beiträge.
>
> **Art. 1** Grundsatz
>
> [1] Der Kanton fördert den umweltschonenden Tourismus.
> [2] Er gewährt im Rahmen der aus dem Tourismusfonds zur Verfügung stehenden Mittel Beiträge an:
> a) den Bau von Anlagen und Einrichtungen, soweit sie der Förderung des Tourismus dienen;
> b) die Verzinsung von Darlehen, die für den Bau oder die Erneuerung von Beherbergungsbetrieben aufgenommen werden;
> c) die vom Regierungsrat anerkannten Organisationen des Tourismus.
>
> **Art. 3** Beiträge an Anlagen und Einrichtungen
>
> [1] Beiträge an den Bau von Anlagen und Einrichtungen werden gewährt, wenn diese allen Besuchern und Gästen zugänglich sind sowie nach Grösse und Kosten in einem vernünftigen Verhältnis zur touristischen Bedeutung des Ortes oder der Region stehen.

[2] Der Kanton fördert insbesondere den Bau von Anlagen und Einrichtungen in Gemeinden, die günstige Voraussetzungen für den Tourismus besitzen.
[3] Keine Beiträge werden gewährt an Anlagen und Einrichtungen, soweit sie zum ordentlichen Aufgabenbereich von Gemeinden und anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften gehören.

Art. 4 Beiträge an die Verzinsung von Darlehen

Beiträge an die Verzinsung von Darlehen werden nur gewährt, wenn das Bauvorhaben einem nachgewiesenen Bedürfnis entspricht.

2 Wirkung
Gastronomiebetriebe, welche den Zugang zu ihren Anlagen und Einrichtungen nicht allen Besuchern und Gästen offen halten können, erhalten für Bauvorhaben nur Beiträge an die Verzinsung von Darlehen. Sie erhalten keine Beiträge, wenn für Bauvorhaben kein Fremdkapital beschafft wird oder beschafft werden muss. Das ist dann der Fall, wenn die Finanzierung von Bauvorhaben über Eigenkapitalbeschaffung oder über erzielten Cashflow erfolgt. Im zweiten Fall wird beispielsweise auf die Rückzahlung von Fremdkapital oder auf eine Gewinnausschüttung verzichtet. Damit wird ein Teil von investitionswilligen Unternehmen gegenüber anderen benachteiligt.

3 Begehren
Mit dieser Motion soll nun der Regierungsrat beauftragt werden, das Tourismusgesetz dahingehend zu ändern, dass auch Beiträge gewährt werden können, wenn die Finanzierung von Bauvorhaben über Eigenkapitalbeschaffung oder über erzielten Cashflow erfolgt. Mit der Umsetzung der Ziele dieser Motion werden leistungsstarke, innovative Gastronomiebetriebe gefördert. Diese erwirtschaften auch einen beachtlichen Teil der Beherbergungstaxen und der Tourismusabgaben. Im Effekt würde ihnen also lediglich ein Teil der geleisteten Abgaben wieder zufliessen. Die Motion steht damit auch im Einklang mit dem Regierungsprogramm 2007 bis 2011. Konkret mit dem Projekt 5 „Wirtschaft, Wettbewerb und Steuern“, welches als eine Hauptmassnahme auch die Förderung von Innovations- und Kooperationsvorhaben im Tourismus vorsieht.

Der Regierungsrat hat am 5. Februar 2008 beschlossen, dem Kantonsrat zu beantragen, die Motion für erheblich zu erklären. Der Kantonsrat hat an der Sitzung vom 18. Februar beschlossen, die Motion gemäss Antrag des Regierungsrates für erheblich zu erklären.

Die Kommission Tourismus hat sich an mehreren Sitzungen mit der Motion befasst. Grundsätzlich wird bei der Behandlung der Gesuche auf die Förderwürdigkeit des Projektes und der Bedürftigkeit des Projektstellers abgestellt. Im Weiteren muss die Finanzierung gesichert sein. Die bisherige Förderpolitik basierte ausschliesslich auf den beiden Kriterien der Förderwürdigkeit einerseits sowie der Förderbedürftigkeit andererseits. Wer also seine Investitionen aus eigenen Mitteln finanzieren kann, ist nicht förderungsbedürftig. Die Praxis des Regierungsrates und der Kommission Tourismus in den letzten 30 Jahren hat diese Überlegung konsequent umgesetzt.

Beiträge an die Planung von Neubauten oder Erneuerung von Gastgewerbebetrieben können nach aktuellem Recht zugesichert werden.

Der Kanton kann jedoch bei Neubauten oder Erneuerungen von Gastgewerbebetrieben nur Beiträge aussprechen, sofern Fremdkapitalkosten ausgewiesen werden.

In den letzten Jahren hat sich die Politik der Banken für Kreditgewährungen im Gastrobereich markant verändert. Viele Betriebe (vom Grossbetrieb bis hin zum Kleinstunternehmer) erhalten oftmals keine Kredite mehr für Neubauten oder Erneuerungsprojekte.

Die Kommission Tourismus ist einstimmig der Ansicht, dass die Förderbedürftigkeit kein Kriterium für eine Förderung sein soll.

Das Gesetz und die dazugehörige Verordnung stammen aus dem Jahre 1976. Die Erlasse wurden 1993 und 2003 teilrevidiert.

Das Herzstück der Teilrevision im Jahr 2003 war die Einführung einer Tourismusabgabe. Im Weiteren wurde beschlossen, dass auch Gastgewerbebetriebe von Fördermitteln profitieren können. Diese Änderungen haben sich bewährt und sollen nicht revidiert werden.

Die Erarbeitung der Änderungen des Gesetzes und der Verordnung oblag in einer ersten Phase dem Departement Volks- und Landwirtschaft. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden mit der regierungsrätlichen Kommission Tourismus an mehreren Sitzungen eingehend diskutiert. Die Kommission Tourismus hat den vorliegenden Entwurf an der Sitzung vom 20. April 2011 intensiv diskutiert und unterstützt den vorliegenden Änderungsvorschlag einstimmig.

Mit der vorliegenden Teilrevision soll insbesondere die Frage der Motion (Fremdfinanzierung) neu geregelt und die kantonsrätliche Verordnung in eine regierungsrätliche Verordnung geändert werden.

3. Der Tourismus ist wirtschaftlich von Bedeutung

Eine Studie der HTW Chur belegt, dass die touristische Wertschöpfung für den Kanton Appenzell Ausserrhoden bedeutend ist. Jeder neunte Arbeitsplatz ist direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig. Der Tourismus schafft dabei eine Wertschöpfung von rund CHF 170 Mio., was 7.3 % des gesamten Netto-Volkseinkommens entspricht.

Obwohl der Tagestourismus 2/3 der Frequenzen ausmacht (gegenüber 1/3 Übernachtungsgästen), tragen der Tages- und der Übernachtungstourismus je ca. 50 % zur touristischen Wertschöpfung im Kanton bei. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Übernachtungsgäste bedeutend höhere durchschnittliche Tagesausgaben tätigen als Tagestouristen. Im Übernachtungstourismus sind dank des 2008 eröffneten Reka-Feriendorfes in Urnäsch grosse Steigerungen bezüglich Ankünften und Nächtigungen zu verzeichnen. Bezüglich Tagesgästen ist die Wichtigkeit der Wanderer hervorzuheben, jedoch muss auf die Abhängigkeit des Tourismus von einigen wenigen grossen Attraktionspunkten hingewiesen werden.

Generell wird die gesamte touristische Infrastruktur auch von Einheimischen stark genutzt und stellt so eine wichtige Bereicherung für das Freizeitangebot in der Region dar.

„Zugpferde“, wie etwa das Reka-Dorf, die grossen Attraktionspunkte, aber auch innovative Kleinbetriebe, stellen einen „Motor“ für den Tourismus in der ganzen Region dar. Es ist darauf hinzuweisen, dass stets Wert auf höchste Qualität gelegt werden muss, um den Ansprüchen der Gäste zu genügen oder diese sogar zu übertreffen. Gerade hinsichtlich der Qualität von Hotels und Ferienwohnungen besteht im Kanton noch Nachholbedarf.

Appenzell Ausserrhoden ist ein traditioneller Tourismuskanton, der für seinen Sport- und Wandertourismus bekannt ist. Daneben ist heute auch eine Vielzahl anderer Tourismusformen zu finden.

Entsprechend dieser grossen Anzahl an Tourismusformen wird der ganze Kanton durch den Tourismus geprägt und viele verschiedene Branchen durch ihn beeinflusst.

4. Leistungsträger

Auf der Angebotsseite sind viele Leistungsträger direkt oder indirekt für den Tourismus tätig.

Touristische Leistungsträger

	Betriebe	**Beschäftigte**
Beherbergungsgewerbe	58	542
Gaststättengewerbe	199	665
Bergbahnen	3	56
Tourismusvereine & Reisedienstleister	17	48
Personenverkehr	23	221
Unterhaltung, Kultur, Sport	13	40
Total	**313**	**1572**

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind 313 touristische Leistungsträger angesiedelt. Im Verhältnis zu allen Arbeitsstätten im Kanton machen diese 9 % aus. Den grössten Teil der touristischen Leistungsträger bilden die Hotellerie- und Gastgewerbebetriebe.
1220 Personen sind direkt im Tourismus, d.h. bei touristischen Leistungsträgern i.e.S., beschäftigt (5,3 % der Gesamtbeschäftigung), 352 bei touristischen Leistungsträgern i.w.S. (1,5 %).

Fazit: Etwa 1500 – 1600 Arbeitsplätze in Appenzell Ausserrhoden sind wirtschaftlich vom Tourismus abhängig (rund 7 % der Gesamtbeschäftigung).

5. Nachfrageseite

Appenzell Ausserrhoden wies im Jahr 2008 Gästeankünfte in Hotelleriebetrieben (ab 9 Betten) von 74’750 auf. Im Jahre 2008 verzeichnete AR 212’715 Logiernächte (2009: 218'022; 2010: 210'542). Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer liegt in AR bei 2.9 Tagen. Der Hauptgrund dafür ist, dass viele Gäste klassische Kuraufenthalte in AR verbringen.

Der Anteil an ausländischen Gästen liegt bei den Logiernächten bei 24 % der Übernachtungen.

Wichtige Anhaltspunkte für den Tagestourismus liefern die grössten Attraktionen in Appenzell Ausserrhoden. Allein die Säntis Schwebebahn AG zählt rund 460‘000 Beförderungen. Die Appenzeller Schaukäserei, Stein folgt mit nicht ganz 325'000 Besuchern. Weitere bedeutende Anbieter für den Tourismus sind das Restaurant Waldegg & Schnuggebock, das Heilbad Unterrechstein sowie die verschiedenen Museen in Appenzell Ausserrhoden.

Übernachtungstourismus

	Ankünfte	Logernächte
Hotel- und Kurbetriebe	68’375	160’785
REKA	6’375	51’930
Parahotellerie	74’745	212’700
Andere: Besucherverekehr bei Einheimischen, Zweitwohnungen	106’330	265’000
Total ca.	**255’825**	**690’415**

Es kann von einer Gesamtzahl von mind. 693'000 Logiernächten in Appenzell Ausserrhoden ausgegangen werden. Davon machen die Hotel- und Kurbetriebe sowie das REKA Feriendorf zusammen etwa 31 % aus.

Tagestourismus

Allein die zehn grössten Attraktionspunkte in Appenzell Ausserrhoden werden jährlich von über 1 Mio. Gästen besucht. Die grössten Anlässe in Appenzell Ausserrhoden wurden 2008 von rund 45'000 Personen besucht. Die Zahl der Wanderer, die explizit keine Bergbahn benutzen, wird auf rund 300'000 geschätzt. Die durch Patienten und deren Begleitpersonen in Kliniken ausgelösten Tagesbesuche werden auf 9'300 geschätzt.

Zusammenfassend kann im Tagestourismus von einer Gästefrequenz von rund 1.4 – 1.5 Mio. Franken ausgegangen werden. Das Verhältnis von übernachtenden Gästen zu Tagestouristen beträgt rund 1/3 zu 2/3.

Aufgrund der Anzahl Logiernächte, der Anzahl Tagesgäste sowie der Tagesausgaben lässt sich die gesamte touristische Nachfrage für den Kanton Appenzell Ausserrhoden wie folgt hochrechnen:

	Anzahl Logiernächte	min. Ausgaben	max. Ausgaben	min. Wertschöpfung	max. Wertschöpfung
Hotel- und Kurbetriebe	160’785	140	160	22'509’900	25'725’600
Reka	51'930	80	100	4'154’400	5'193’000
Parahotellerie	212’700	80	100	17'016’000	21'270’000
Andere	265’000	30	50	7'950’000	13'250’000
Tagesgäste	1'450’000	30	50	43'500’000	72'500’000
TOTAL	**2'140’415**			**95'130’300**	**137'938’600**

Übernachtungsgäste generieren eine direkte touristische Wertschöpfung von rund 52 - 66 Mio. Franken. Der Tagetourismus generiert rund 43 - 73 Mio. Franken. Dies entspricht im Schnitt einem Verhältnis von beinahe 1:1.

Der Tourismus leistet im Kanton Appenzell Ausserrhoden einen Gesamtbeitrag von rund 170 Millionen Franken zum regionalen Volkseinkommen. Dies entspricht rund 7.3 % des gesamten Netto-Volkseinkommens von 2'317 Millionen Franken (BfS 2005).

6. Appenzell Ausserrhoden besitzt Entwicklungspotenzial

Der Tourismus ist eine sehr schnelllebige und sich stets verändernde Branche. Die Bedürfnisse der Touristen spielen dabei eine zentrale Rolle. Aus diesem Grund müssen sich die Marketingaktivitäten der Appenzellerland Tourismus AG laufend dem Wandel anpassen, mögliche Trends frühzeitig erkennen und in das Marketing integrieren. Die Appenzellerland Tourismus AG führt sämtliche Marketingaktivitäten des Kantons aus und agiert mit vielen verschiedenen Partnern zusammen. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung den Kunden und Partnern ein möglichst ausführliches und vollständiges Konzept zu präsentieren.

7. Ziele der Tourismusentwicklung

Folgende Zielgrössen sollen in Zusammenarbeit mit der ATAG und den touristischen Leistungsträgern erreicht werden:

- Steigerung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer auf 3,5 Tage
- Steigerung der Logiernächte (mit zwei neuen Hotels) um 150‘000 (bis 2018)
- Erhöhung der touristischen Wertschöpfung (Basis Bericht 2009)
- Steigerung der Internetbesucher auf www.appenzellerland.ch auf 500’000
- Umsetzung von effizienten Tourismusstrukturen
- Aufbau einer Verkaufsorganisation
- Sensibilisierung der Appenzeller Bevölkerung für die Bedeutung des Tourismus und die Wichtigkeit der Gastfreundschaft

8. Tourismusstrukturen im Kanton

Das Departement Volks- und Landwirtschaft hat zusammen mit der kantonalen touristischen Organisation, einer Begleitgruppe und externen Experten einen Bericht über wettbewerbsfähige Strukturen im Tourismus des Appenzellerlandes erstellt.

Nach diversen Verhandlungen zwischen dem VAT AR und dem VAT AI wurde beschlossen, die Appenzellerland Tourismusmarketing AG (ATMAG) per Ende 2009 stillzulegen.

Dieser Umstand führte dazu, dass der VAT AR die Überlegungen betreffend Strukturen nochmals eingehend diskutierte und einen Vorgehensvorschlag ausarbeitete. Die detailierten Ausführungen sind in der vom VAT AR erarbeitetenden Tourismusstrategie enthalten.
Die Bereinigung der Tourismusstrukturen in unserem Kanton ist im Grossen und Ganzen abgeschlossen. Der VAT AR wurde aufgelöst und die Appenzellerland Tourismus AG übernimmt dessen Aufgaben. Die Appenzellerland Tourismus AG wurde vom Regierungsrat als touristische Organisation anerkannt. Die Appenzellerland Tourismus AG wird als Nachfolgeorganisation des VAT AR somit neue Trägerorganisation für die zentrale Tourismusförderung.

Im Rahmen einer Mediation haben die Appenzeller Tourismusorganisationen eine neue Form der Zusammenarbeit vereinbart.

Dank der gemeinsam erarbeiteten Grundlagen wurde eine neue Form der Partnerschaft festgelegt. Beiden Organisationen liegt viel an der Zusammenarbeit und diese soll auch langfristig gestärkt werden. Die kantonalen Tourismusorganisationen bleiben selbständig für ihr Tourismusmarketing zuständig. Die Zusammenarbeit soll verstärkt und verbessert werden. Ebenso soll die Kommunikation untereinander wie auch nach innen und aussen intensiviert und optimiert werden. Die Organisationen setzen sich zum Ziel, möglichst viele Aktivitäten (z.B. Broschüren, Homepage, Messeauftritte, Medienbetreuung) gemeinsam durchzuführen. Zudem wurde vereinbart, dass die im Auftrag von Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden tätigen Tourismusorganisationen weiterhin nach innen und nach aussen unter der gemeinsamen Bildmarke „Appenzellerland. Vom Bodensee bis zum Säntis.“ auftreten.

Der Regierungsrat hat vom Ergebnis der Mediation Kenntnis genommen und daraufhin mit Beschluss vom 30. November 2010 die Appenzellerland Tourismus AG, Teufen, als Organisation des Tourismus gemäss Art. 1 Abs. 3 lit. c Tourismusgesetz anerkannt.

C. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Tourismusgesetz

Art. 1 Grundsatz

Die gültige Fassung von Art. 1 Abs. 3 unterscheidet, für was und für welche Projekte Fördermittel zur Verfügung gestellt werden können. Neu wird eine „kann-Formulierung“ für die Gewährung von Beiträgen gewählt. Mit dieser Formulierung wird explizit darauf hingewiesen, dass für die Beitragszusicherung kein Rechtsanspruch besteht.

In aktuellen Art. 1 Abs. 3 lit. b wird erwähnt, dass Mittel für die Planung von Neubauten oder Erneuerungen von Gastgewerbebetrieben und die Verzinsung von Darlehen ausgerichtet werden können, welche für die Realisierung aufgenommen werden.
Die bisherige Förderpolitik basierte ausschliesslich auf den beiden Kriterien der Förderwürdigkeit einerseits sowie der Förderbedürftigkeit andererseits. Wer also seine Investitionen aus eigenen Mitteln finanzieren kann, ist nicht förderungsbedürftig. Die Praxis des Regierungsrates und der Kommission Tourismus in den letzten 30 Jahren hat diese Überlegung konsequent umgesetzt.

Im neu formulierten Abs. 3 lit. b wird darauf verzichtet, als Basis für die Berechnung der Fördermittel den Anteil des Fremdkapitals anzunehmen. Unabhängig von der Art der Finanzierung für Projekte sollen Fördermittel für Gastgewerbe- und Hotelbetriebe ausgesprochen werden können. Die Änderung ermöglicht es, Projekte zu unterstützen, welche z.B. aus Cashflow oder Eigenfinanzierung realisiert werden. Die Förderbedürftigkeit wird demzufolge nicht mehr berücksichtigt. Bisher wurden sowohl die Förderwürdigkeit wie auch die Förderbedürftigkeit sehr stark gewichtet. Mit der neuen Formulierung wird ausschliesslich auf die Würdigkeit des Projektes geachtet.
Die gemäss Motion verlangte Änderung wird vollumfänglich umgesetzt.

Die Voraussetzungen und Modalitäten für die Förderbeiträge werden in der Verordnung geregelt.

In Abs. 4 wird neu geregelt, dass sowohl für den Betrieb und Unterhalt als auch für Bagatellprojekte keine Beiträge ausgerichtet werden. Die Höhe der Bagatellprojekte ist in der Verordnung geregelt. Aktuell ist vorgesehen, Projekte unter Fr. 50'000 von der Förderung auszuschliessen.

Art. 3 Beiträge an Anlagen und Einrichtungen

Redaktionelle Änderung. Ergänzender Begriff „die Erweiterung".

Art. 4 Beiträge an Gastgewerbebetriebe

Wie in den Bemerkungen zu Artikel 1 bereits ausgeführt, soll die Förderung nicht abhängig gemacht werden vom Anteil Fremdkapital oder Darlehen. Der Kanton soll auch Beiträge an Gastgewerbe- und Hotelbetriebe aussprechen können, wenn kein Fremdkapital für die Realisierung von Projekten notwendig ist. So kann sichergestellt werden, dass Unternehmen Förderbeiträge erhalten, die neue Projekte aus Eigenmitteln finanzieren.

Das nachgewiesene Bedürfnis soll im Vordergrund stehen, nicht die Bedürftigkeit des Gesuchstellers. Demzufolge sollen sowohl bei Eigenkapitalfinanzierung und/oder Fremdkapitalfinanzierung des Projektes Unterstützungsbeiträge durch den Kanton zugesichert werden können. Die Projektwürdigkeit steht neu ausschliesslich im Vordergrund.

Art 4a Beitragsumfang

Bisher wurde der Beitragsumfang in der Verordnung geregelt. Da vorgesehen ist, die Verordnung in eine regierungsrätliche Verordnung abzuändern, sind der Beitragsumfang und die Beitragsberechtigten auf Gesetzesstufe festzulegen.

Der maximale Kantonsbeitrag darf 20 % der anrechenbaren Gesamtinvestitionssumme nicht übersteigen. Die Beiträge sind nach der Bedeutung des Projektes zu bemessen.

In Abs. 3 wird erläutert, welche Kosten als anrechenbar anerkannt werden.

In Abs. 4 wird erwähnt, wie sich der Beitrag errechnet. Der Kanton kann während längstens fünf Jahren bis zu 50 % der Kapitalkosten, welche bei der Realisierung des Projektes gemäss Art. 1 Abs. 3 lit. a und b entstehen, übernehmen. Den kalkulatorischen Zinssatz der Kapitalkosten sowie die Dauer der Übernahme bestimmt der Kanton. Die Berechnung des Beitrages wird wie bisher (bei den Fremdkapitalkosten) errechnet. Neu ist, dass auch den Eigenmitteln ein kalkulatorischer Zinssatz für die Berrechnung des Beitrags zugrunde gelegt wird.

Art. 5 Beiträge an Tourismusorganisationen

Im neuen Absatz 2 wird festgehalten, dass der Regierungsrat die Ausrichtung von Beiträgen an Tourismusorganisationen oder Gesuchsteller von Projekten an eine Leistungsvereinbarung knüpfen muss. Bisher wurden bereits Leistungsvereinbarungen mit den verschiedenen touristischen Organisationen abgeschlossen. Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist in der aktuellen Gesetzgebung nicht vorgesehen. Es ist sinnvoll, die Aufgaben mittels einer Leistungsvereinbarung an die zuständige Organisation oder Gesuchsteller zu übertra-

gen. So kann sichergestellt werden, dass die vom Kanton zur Verfügung gestellten Mittel zielgerichtet und abgestimmt auf die übergeordneten Ziele des Kantons eingesetzt werden. In der Leistungsvereinbarung können weitere Voraussetzungen und Modalitäten für die Beitragsgewährung geregelt werden.

Art. 7 Verfahren

Der Wortlaut Gemeinderat wird durch Gemeinde ersetzt. Somit wird die Organisationsautonomie der Gemeinden gewahrt. Die Gemeinde kann die Verantwortlichkeit selber festlegen.

In Absatz 2 wird neu bestimmt, dass der Regierungsrat die Beiträge genehmigt. Die Festsetzung der Beiträge wird in Zusammenarbeit mit der Kommission Tourismus und dem Departement bestimmt und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Absatz 3 wird aufgehoben. Die Abstufung der Beitragsgewährung wird neu im Art. 4a Beitragsumfang geregelt. Die Leistungskraft des Gesuchstellers ist nicht relevant.

Art. 19

Die Beherbergungstaxe wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 6. Juli 2010 von Fr. 1.00 je Gast und Logiernacht auf Fr. 1.50 erhöht. Neu soll der Regierungsrat ermächtigt werden, die Beherbergungstaxe bis zum Höchstsatz von drei Franken den veränderten Verhältnissen anpassen zu können.

In Absatz 2 wird die Jahrespauschale für Eigentümer und Eigentümerinnen von Ferienhäusern und Ferienwohnungen festgelegt. Bisher war dies in der Verordnung geregelt. Die Höhe der Beherbergungstaxe muss in jedem Fall auf Gesetzesstufe geregelt werden. Die Jahrespauschale entspricht der 200fachen Höhe der Taxe pro Gast und Logiernacht. Das Verhältnis von Beherbergungstaxe zur Pauschale bleibt unverändert.

Art. 20a

Da Art. 20b aufgehoben wird, erübrigt sich der Vorbehalt in Absatz 1.

Die kantonale Tourismusabgabe wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 6. Juli 2010 von pauschal Fr. 220 auf Fr. 270 erhöht. Neu soll der Regierungsrat ermächtigt werden, die Tourismusabgabe bis zum Höchstsatz von 350 Franken den veränderten Verhältnissen anpassen zu können.

Art. 20b

Dieser Artikel soll aufgehoben werden. Die Kontrolle über die in Artikel 20b gewährte Möglichkeit ist sehr aufwändig und zeitintensiv. Sie steht nicht im Verhältnis zum Ertrag der damit erzielt wird. Überdies ist es nur ein ganz geringer Anteil der Beherbergungsbetriebe, welcher von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann.

Art. 26

Im Zuge der Teilrevision wird die kantonsrätliche Verordnung aufgehoben. Die Verordnung wird neu durch den Regierungsrat erlassen.

Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum und das Inkrafttreten wird vom Regierungsrat festgelegt.

Tourismusverordnung

Die durch die Teilrevision des Tourismusgesetzes bedingte Anpassung, liegt die Verordnung neu in der Zuständigkeit des Regierungsrats. Im Dienste der Transparenz wird der Entwurf der teilrevidierten Tourismusverordnung vorgelegt. Viele Bestimmungen sind neu im Gesetz geregelt. Nachfolgende einige Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Artikeln:

Bagatellprojekte
Aufgrund der geplanten Änderung von Art. 1 des Tourismusgesetzes ist eine Präzisierung auf die verschieden Vorhaben nicht mehr notwendig. Als Bagatellprojekte gelten Vorhaben, welche die Kostensummen von 50’000 Franken für die Planung, den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Gastgewerbe- und Hotelbetrieben nicht erreichen.

Voraussetzungen und Modalitäten
Wie in Art. 1 des Tourismusgesetzes beschrieben, wird die Frage der Bedürftigkeit des Gesuchsstellers ausser Betracht gelassen. Die Art der Finanzierung ist nicht relevant. Art. 5 Abs. 1 kann aufgehoben werden. Wie bis anhin sollen die Beiträge in Form von Pauschalen ausgerichtet werden. Um in den Genuss von Beiträgen zu kommen, sind die Grundsätze gemäss Art. 1 des Gesetzes zu berücksichtigen.

Die Beitragsgewährung kann mit Auflangen verbunden werden. So kann der Regierungsrat z.B. beschliessen, dass für die Dauer von 5 Jahren ab Bauvollendung keine Dividenden ausbezahlt werden dürfen. Der Regierungsrat kann weitere Voraussetzungen und Modalitäten bestimmen, die erfüllt sein müssen, um Beiträge zu erhalten. Mögliche Bedingungen und Auflagen können wie folgt aussehen:

- das Vorhaben liegt im Kanton bzw. der Gesuchsteller hat seinen Sitz im Kanton
- ein angemessener Teil der Gesamtkosten des Vorhabens ist durch eigene Mittel gedeckt
- das Vorhaben ist regionalwirtschaftlich bedeutsam
- das Projekt erhält oder schafft neue Arbeitsplätze
- der Gesuchsteller verfügt z.B. über ein touristisches Gütesigel

Die Voraussetzungen und Modalitäten werden in einer Leistungsvereinbarung mit dem Gesuchsteller festgehalten.

Inkasso
Das Inkasso der Beherbergungstaxe ist für die entsprechenden Instanzen teilweise sehr aufwändig. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass das Inkasso nur einmal jährlich erfolgen soll. Mit diesem Vorgehen kann Zeit und Arbeitsaufwand gespart werden.

B. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Beiträge an die touristischen Organisationen und die finanziellen Mittel werden im Rahmen des Budget behandelt. Im 2011 werden der Appenzellerland Tourismus AG CHF 990'000 zur Verfügung gestellt. Die Erträ-

ge aus der Beherbergungstaxe und Tourismusabgabe betragen ab 2011 jährlich rund CHF 370'000. Für die Förderung von Projekten sind jährlich CHF 100'000 budgetiert. Der Kanton fördert den Tourismus somit im Jahr 2011 mit netto CHF 700'000.

Für den Kanton entstehen mit dem Vollzug des revidierten Tourismusgesetzes keine zusätzlichen Personal- bzw. keine zusätzlichen Kosten.